

Bekanntmachung

der Gemeinde Swisttal

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)

und Beantragung eines Eintragungsscheines

**anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene
Volksbegehren “Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9
jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren “Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Swisttal wird

in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr)

**im Rathaus der Gemeinde Swisttal, Bürgerbüro Zimmer 1, Rathausstr. 115,
53913 Swisttal,**

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die

im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (PC) möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist (27.01.2017) - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeinde Swisttal – Die Bürgermeisterin -, Fachbereich I/1 - Wahlen -, Rathausstr. 115, 53913 Swisttal, eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a.) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b.) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Der Eintragungsschein kann bei der Gemeinde Swisttal – Die Bürgermeisterin -, Fachbereich I/1 - Wahlen -, Rathausstr. 115, 53913 Swisttal, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (02255-309-899), E-Mail (wahlbuero@swisttal.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Der Eintragungsschein ist der Gemeindeverwaltung Swisttal, Fachbereich I/1
- Wahlen -, Rathausstr. 115, 53913 Swisttal, so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort

- **spätestens am 07.06.2017 (letzter Tag der Eintragsfrist)** -
innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht.

6. Die amtliche Listenauslegung kann nur stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid -VIVBVEG -) der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

Swisttal, den 10.01.2017

Kalkbrenner
Bürgermeisterin